

Leihvertrag und Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Freiburg und der Stiftung Bibel + Orient

1. Grundlage

- 1.1. Die Universität Freiburg (nachstehend: die Universität) stellt der Stiftung BIBEL + ORIENT (nachstehend: die Stiftung) ihre Sammlungen altorientalischer Kleinkunst als „Sammlungen BIBEL + ORIENT“ nach Massgabe der vorliegenden Bestimmungen als Dauerleihgabe zur Verfügung. Der Versicherungswert dieser Sammlungen beträgt zur Zeit Fr. 6'603'200.-.
- 1.2. Die Stiftung betreut, verwaltet und valorisiert die Sammlungen gemäss dem Stiftungszweck.
- 1.3. Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten geschlossen und kann frühestens ein Jahr vor Ablauf dieser Ausleihfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Unterbleibt die fristgerechte Kündigung, gilt der Vertrag jeweils als für drei weitere Jahre erneuert und kann jeweils ein Jahr vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden.
- 1.4. Diese Fristen gelten nicht für den Fall der Errichtung eines BIBEL+ ORIENT Museums durch die Stiftung. Die Universität stellt diesfalls ihre Sammlungen der Stiftung für die Dauer des Museums zur Verfügung.

2. Pflichten der Universität

- 2.1. Die Universität stellt der Stiftung Räume mit einer Mindestfläche von 28.5 Quadratmetern zur Verfügung, kümmert sich um deren Unterhalt, übernimmt die anfallenden Nebenkosten und leistet einen jährlichen Betriebskredit in der Höhe von mindestens Fr. 3'000.-.
- 2.2. Die Universität erbringt einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 10'000.- an den Ausbau der Sammlungen.
- 2.3. Die Versicherung der Sammlungen an der Universität unter Einschluss von Leihgaben obliegt der Universität. Die Versicherung von Objekten in Sonderausstellungen ist Sache der ausstellenden Organisation („von Nagel zu Nagel“).
- 2.4. Der Verkauf einzelner Objekte der Sammlungen durch die Universität bedarf der Zustimmung der Stiftung und ist nur ausnahmsweise aus wichtigen Gründen gestattet.

3. Einzelne Rechte und Pflichten der Stiftung

- 3.1. Die ausgeliehenen Sammlungen sind von der Stiftung nach den aktuellen Standards der Konservierungstechnik zu erhalten und auszustellen.
- 3.2. Die allfällige Restaurierung von Objekten der Sammlungen, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit dem Archäologischen Dienst des Kantons Freiburg, ist Sache der Stiftung. Die Universität kann dazu Beiträge leisten.
- 3.3. Die Stiftung verpflichtet sich, die Sammlungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung begleitet ihre Tätigkeit mit einer geeigneten und kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.4. Sie sucht und fördert die Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen aller Stufen und beider Sprachen insbesondere durch ihr museumspädagogisches Angebot.
- 3.5. Die Stiftung darf die Objekte der Sammlungen für Wechsellausstellungen oder als Langzeit-Leihgaben an schweizerische oder ausländischen Museen unter den üblichen Sicherheitsbedingungen ausleihen.
- 3.6. Die Stiftung strebt, wenn möglich und sinnvoll, eine Koordination ihrer Ausstellungstätigkeit mit den Museen des Kantons Freiburg an und sucht die Zusammenarbeit mit Bibelmuseen und anderen interessierten Partnermuseen im In- und Ausland.
- 3.7. Die Stiftung informiert die Universität laufend umfassend über ihren Betrieb und ihre finanziellen Verhältnisse.
- 3.8. In ihrer Tätigkeit genießt die Stiftung akademische Freiheit.
- 3.9. Organisation und Betrieb tragen der Zweisprachigkeit angemessen Rechnung.
- 3.10. Bei Publikationen und Ausstellungen wird der Vermerk „Sammlungen BIBEL + ORIENT der Universität Freiburg / Schweiz“ verwendet.

3. Schlussbestimmungen

- 4.1. Streitigkeiten zwischen der Universität und Stiftung werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Beide Parteien ernennen je eine Person als Mitglied des Schiedsgerichts. Diese beiden ernennen die Person, die den Vorsitz führt.
- 4.2. Dieser Vertrag tritt am 1. März 2005 in Kraft.

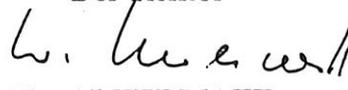
Freiburg, 19. April 2005

STIFTUNG BIBEL + ORIENT
Der Stiftungsratpräsident


Othmar KEEL

Freiburg, 11. April 2005

UNIVERSITÄT FREIBURG
Der Rektor


Urs ALTERMATT